

IG Metall
Vorstand
Frankfurt am Main

010 01 100 604 001 00

Bundesrepublik Deutschland

Industrie: Arbeiter und
Angestellte

Metallindustrie

Abschluss: 29.09.2004
gültig ab: 01.07.2004
kündbar zum: verschiedene

**TARIFVERTRAG ZUM
BRUTTOAUFSTOCKUNGSMODELL ALTERSTEILZEIT**

METALL NRW, Verband der Metall- und Elektro-Industrie Nordrhein-Westfalen e.V.,
SÜDWESTMETALL, Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V.,
Verband der Bayerischen Metall- und Elektroindustrie e.V.
Verband der Sächsischen Metall- und Elektroindustrie e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg e.V.,
Verband der Metall- und Elektro-Industrie in Thüringen e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt e.V.,
Verband der Metall- und Elektro-Unternehmen Hessen e.V.,
NORDMETALL, Verband der Metall- und Elektro-Industrie e.V.,
Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e.V.,
METALL UNTERWESER, Verband der Metall- und Elektro-Industrie e.V. ,
NORD-WEST-METALL, Verband der Metallindustriellen des Nordwestlichen Niedersachsens e.V.,
PFALZMETALL, Verband der Pfälzischen Metall- und Elektroindustrie e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie Rheinland-Rheinhessen e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie des Saarlandes e.V.,
Verband der Metall- und Elektroindustrie Osnabrück-Emsland e.V.

vertreten durch den Gesamtverband der metallindustriellen Arbeitgeberverbände e.V.

einerseits,

und die

IG Metall,
vertreten durch den Vorstand,

andererseits

vereinbaren vor dem Hintergrund des 3. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz III) sowie des Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung folgenden

Tarifvertrag zum Bruttoaufstockungsmodell Altersteilzeit

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- 1.1. räumlich:
für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;
- 1.2. fachlich:
für alle Betriebe der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie;
- 1.3. persönlich:
für alle Beschäftigten, soweit sie vom persönlichen Geltungsbereich des jeweiligen Tarifvertrags, der die Bedingungen der Altersteilzeit regelt, erfasst werden.

§ 2

Modelle der Altersteilzeit

Altersteilzeit bestimmt sich nach den gesetzlichen¹⁾ sowie den regionalen tariflichen Bestimmungen, soweit nicht das Bruttoaufstockungsmodell nach den §§ 3 bis 7 anstelle der bisherigen regionalen tarifvertraglichen Regelungen zur Berechnung des Aufstockungsbetrages, der Berechnung der Höherversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung und zum Anspruch auf Altersteilzeit betrieblich zur Anwendung kommt.

§ 3

Betriebliche Einführung des Bruttoaufstockungsmodells

- 3.1 Die Betriebsparteien können durch freiwillige Betriebsvereinbarung festlegen, dass ab einem gewählten Stichtag für neu beginnende Altersteilzeitverhältnisse betriebseinheitlich das Bruttoaufstockungsmodell nach den §§ 3 bis 7 dieses Tarifvertrages zur Anwendung kommt.

¹⁾ *Die Verweise in diesem Tarifvertrag beziehen sich auf das Altersteilzeitgesetz in der ab dem 1. Juli 2004 gültigen Fassung*

- 3.2 Wird in betriebsratslosen Betrieben erstmals die Anwendung des Bruttoaufstockungsmodells zwischen dem Arbeitgeber und einem Beschäftigten vereinbart, gilt dieses Modell auch für alle zukünftigen Fälle.
- 3.3 Kommt dieser Tarifvertrag zur Anwendung, gelten die Regelungen der Bruttoaufstockung nach den §§ 4 bis 6 dieses Tarifvertrages auch für die regionalen tarifvertraglichen Regelungen zur Altersteilzeit nach Vollendung des 61. Lebensjahres, soweit der Beschäftigte die tarifliche Ausgestaltung gewählt hat.
- 3.4 Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine anderweitige Regelung getroffen wird, gelten die bestehenden gesetzlichen und regionalen tariflichen Bestimmungen zur Altersteilzeit.

§ 4

Altersteilzeitentgelt / Bruttoaufstockungsbetrag

- 4.1 Das monatliche Entgelt während der Altersteilzeit bemisst sich nach den regionalen tariflichen sowie den nachfolgenden Bestimmungen und wird unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit für die Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses fortlaufend gezahlt.

Tariferhöhungen während der Freistellungsphase finden nicht statt.
- 4.2 Der Beschäftigte erhält einen Aufstockungsbetrag auf das Regelarbeitsentgelt nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) AtG mindestens in Höhe des nach § 4.3 ermittelten Bruttoaufstockungsprozentsatzes.
Der zur Berechnung des Bruttoaufstockungsbetrages anzuwendende Bruttoaufstockungsprozentsatz wird zu Beginn der Altersteilzeit auf individueller Basis ermittelt und bleibt während der gesamten Laufzeit des Altersteilzeitverhältnisses gleich.
- 4.3 Der auf das Regelarbeitsentgelt bezogene Bruttoaufstockungsprozentsatz ist so zu bemessen, dass das monatliche Nettoentgelt während der Altersteilzeit mindestens 82 % des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten doppelten Regelarbeitsentgelts entsprechend § 6 Abs. 1 AtG beträgt ²⁾. Basis für die Berechnung ist der erste Monat der Altersteilzeit.

²⁾ *Soweit nicht bereits nach den regionalen tariflichen Bestimmungen zur Altersteilzeit eine halbierte Auszahlung der variablen Entgeltbestandteile in der Arbeits- und Freistellungsphase stattfindet, werden die variablen Entgeltbestandteile bei der Berechnung des Regelarbeitsentgelts nach § 4.3. entsprechend der geleisteten oder aus anderem Grund vergüteten Arbeitsstunden zur Hälfte berücksichtigt.*

Der so ermittelte Bruttoprozentsatz der Aufstockung wird um 6 Prozentpunkte zum Ausgleich der entfallenden Sonderzahlungen sowie der entfallenden Tarifierhöhungen in der Freistellungsphase erhöht.

§ 5

Tarifliche Sonderzahlungen

Ansprüche auf Urlaubsgeld / zusätzliche Urlaubsvergütung und tarifliche Sonderzahlungen nach den regionalen tarifvertraglichen Regelungen zum 13. Monatseinkommen / zur betrieblichen Sonderzahlung sowie – soweit in den regionalen Tarifverträgen vorhanden – die altersteilzeitspezifische tarifliche zusätzliche Sonderzahlung bestehen während der Altersteilzeit nicht.

Im Gegenzug wird der individuelle Bruttoaufstockungsprozentsatz um insgesamt 6 Prozentpunkte erhöht (vergl. § 4.3).

§ 6

Höherversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung

Der Arbeitgeber entrichtet für die Beschäftigten in Altersteilzeit zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) AtG mindestens in Höhe des Betrags, der auf 90 % des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit entfällt, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 95 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

§ 7

Anspruch auf Altersteilzeit

- 7.1 Beschäftigte haben ab Vollendung des 57. Lebensjahres bis zum vollendeten 60. Lebensjahr nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Tarifvertrages Anspruch auf Abschluss eines Altersteilzeitvertrages mit mindestens zweijähriger verblockter Altersteilzeit. Die Altersteilzeit muss sich zumindest auf die Zeit erstrecken, bis eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.
- 7.2 Die nach diesem Tarifvertrag beanspruchbare Altersteilzeit endet für 57- und 58-jährige Beschäftigte spätestens mit dem auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgenden Monatsende.

- 7.3 Die nach diesem Tarifvertrag beanspruchbare Altersteilzeit endet für 59- und 60-jährige Beschäftigte nach zwei Jahren. Besteht nach zwei Jahren kein Zugang zu einer Rente wegen Alters, erstreckt sich der Anspruch auf Altersteilzeit auf die Zeit, die für den frühestmöglichen Zugang zu einer Rente wegen Alters erforderlich ist, längstens bis zur Vollendung des 63. Lebensjahrs.
- 7.4 Der Anspruch des Beschäftigten auf Abschluss eines Altersteilzeitvertrages ist ausgeschlossen, wenn und solange 4 % der Beschäftigten des Betriebes von einer Altersteilzeitregelung Gebrauch machen oder diese Grenze durch den Abschluss eines Altersteilzeitvertrages überschritten würde.

Für die Berechnung der Zahl der Beschäftigten gelten die Regelungen der regionalen Tarifverträge zur Beschäftigungsbrücke.

§ 8

Inkrafttreten und Laufzeit

- 8.1 Diese tarifvertraglichen Regelungen treten rückwirkend zum 1. Juli 2004 in Kraft. Freiwillige Betriebsvereinbarungen auf der Grundlage dieses Tarifvertrages können ebenfalls rückwirkend zum 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt werden.
- 8.2 Die Laufzeit der Regelungen dieses Tarifvertrages entspricht der jeweiligen Laufzeit der regionalen Tarifverträge zur Beschäftigungsbrücke.
- 8.3 Soweit in Altersteilzeitverträgen ein entsprechender Vorbehalt getroffen wurde, können die Bestimmungen dieses Tarifvertrages auch auf diese Altersteilzeitverträge angewendet werden. Die Betriebsparteien können im Rahmen der freiwilligen Betriebsvereinbarung regeln, dass für nach dem 30. Juni 2004 begonnene Altersteilzeitverhältnisse entsprechende Nachberechnungen für bereits abgerechnete Monate auf der Grundlage des Tarifvertrags zum Bruttoaufstockungsmodell vorgenommen werden.

§ 9

Schlussbestimmungen

- 9.1 Bestehende Betriebsvereinbarungen zur Altersteilzeit werden durch die Regelungen dieses Tarifvertrages nicht berührt.
- 9.2 Gleiches gilt, soweit die Berechnungsvorschriften bestehender Betriebsvereinbarungen an das 3. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt angepasst werden.

- 9.3 Ändern sich während der Laufzeit dieses Tarifvertrages die Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes oder die für die Berechnung der tariflichen Leistungen maßgebenden sonstigen Vorschriften, werden die Tarifvertragsparteien auf Antrag einer Seite in Verhandlungen über die Anpassung der tariflichen Bestimmungen eintreten.

Berlin / Frankfurt, den 29. September 2004

Gesamtmetall

IG Metall

Unterschriften

Unterschriften